

§ 39f

**Faktorverfahren anstelle
Steuerklassenkombination III/V**

eingefügt durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) ¹Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Satz 2 Nr. 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. ²Der Faktor ist $Y : X$ und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. ³„Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Abs. 2 genannten Abzugsbeträge. ⁴„X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. ⁵In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen. ⁶In den Fällen des § 39a Abs. 1 Nr. 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis einzutragen. ⁷Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden.
- (3) ¹§ 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. ²§ 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2) nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 berücksichtigt werden sollen.
- (4) Das Faktorverfahren ist im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 8) zu berücksichtigen.

Autor: Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Regierungsdirektor, Trippstadt
Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 39f		III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit	3
I. Grundinformation	1	IV. Geltungsbereich	4
II. Rechtsentwicklung	2	VI. Verhältnis zu anderen Vorschriften	5

	Anm.		Anm.
Erläuterungen zu Abs. 1		Erläuterungen zu Abs. 2	
I. Voraussetzungen für die Anwendung des Faktorverfahrens (Abs. 1 Satz 1) . .	7		10
Erläuterungen zu Abs. 3			
II. Berechnung der Lohnsteuer bzw. des Faktors (Abs. 1 Sätze 2–6)	8	I. Einmaliger Wechsel des Faktorverfahrens	11
III. Faktorverfahren nur für das erste Dienstverhältnis (Abs. 1 Satz 7)	9	II. Beantragung der Eintragung des Faktors	12
		Erläuterungen zu Abs. 4	
			13

Allgemeine Erläuterungen zu § 39f

Schrifttum: FISCHER, Der Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vom 28.04.2008, juris PraxisReport Steuerrecht 22/2008, Anm. 4; KORN/STRAHL, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2008, NWB F.2, 9977; HARDER-BUSCHNER, Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, NWB 5/2009, 292; MELCHIOR, Das Jahressteuergesetz 2009 im Überblick, DStR 2009, 4; MEYER-BETZ, 2 Jahre Elterngeld – eine Zwischenbilanz – Bundestag verabschiedet Erstes Elterngeld-Änderungsgesetz, DStR 2008, 2326; NIERMANN, JStG 2009 und Steuerbürokratieabbaugesetz: Änderungen bei der Arbeitnehmerbesteuerung, DB 2009, 138; SCHAFFHAUSEN/PLENKER, Faktorverfahren anstelle von Steuerklassenkombination III/V bei Ehegatten, DB 2009, 2178; SEIFERT, Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009: Das Faktorverfahren, Stbg. 2008, 385; SELL/SOMMER, Modifikation der Lohnsteuerklasse IV – Das Faktorverfahren des § 39f EStG-E, DStR 2008, 1953; WARNKE, Ertragsteuerliche Änderungen durch das JStG 2009 (I), EStB 2009, 65.

1

I. Grundinformation

Die Vorschrift regelt verfahrensrechtl. Besonderheiten des LStAbzugs bei Ehegatten. Statt der StKlassen III und V können Ehegatten auf Antrag beide die StKlasse IV erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Der Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen ESt. und der ESt. bei StKlasse IV und berücksichtigt damit die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens.

Abs. 1 bestimmt, dass Ehegatten statt der StKlassenkombination III/V die StKlassen IV/IV in Verbindung mit der Eintragung eines Faktors wählen können. Die Eintragung des Faktors und dessen Ermittlung hat durch das FA zu erfolgen.

Abs. 2 ordnet an, dass der ArbG den auf der LStKarte eingetragenen Faktor zwingend zu berücksichtigen hat.

Abs. 3 sieht durch den Verweis auf § 39 Abs. 5 Sätze 3 und 4 die Wahl der Eintragung des Faktors einmalig im Kj. vor. Zudem wird, wenn keine Freibeträge nach § 39a in die LStKarte eingetragen werden sollen, auf einen amtlichen Vordruck verzichtet.

Abs. 4 bestimmt, dass das Faktorverfahren im Programmablaufplan für die maschinelle LStBerechnung zu berücksichtigen ist.

II. Rechtsentwicklung

2

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): § 39f wurde neu in das Gesetz eingefügt. Er ersetzt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, die bisher mögliche StKlassenkombination III/V. Für unbeschränkt estpfl. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, bestand bisher die Möglichkeit, zwischen den StKlassenkombinationen IV/IV und III/V zu wählen. Die verhältnismäßig hohe LStBelastung in StKlasse V, die daraus resultiert, dass die ehebezogenen Entlastungen (insbes. der doppelte Grundfreibetrag) in der StKlasse III beim Ehegatten berücksichtigt werden, stellt nach Auffassung der BReg. einen negativen Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zB nach Zeiten der Kinderbetreuung dar (s. BTDrucks. 16/10189, 54; BTDrucks. 16/7036, 7).

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit

3

Bedeutung: Für den LStAbzug werden ArbN in verschiedene StKlassen eingereiht (s. dazu § 38b Anm. 11 ff.). Dadurch wird erreicht, dass beim LStAbzug durch den ArbG die unterschiedlichen Tarife (Grund- oder Splittingtarif, s. dazu § 39b Anm. 30 ff.) sowie die verschiedenen Pausch- und Freibeträge (s. dazu § 39b Anm. 28, 47) berücksichtigt werden können.

Ehegatten, die die Voraussetzungen der StKlasse IV erfüllen, können statt der Eintragung dieser StKlasse die StKlassenkombination III/V wählen. Dabei wird unterstellt, dass der Ehegatte, bei dem die StKlasse III anzuwenden ist, 60 % des gesamten zu versteuernden Einkommens, der andere Ehegatte 40 % des zu versteuernden Einkommens erzielt (s. dazu näher § 39b Anm. 31). Dh., dass die zutreffende Steuer nur dann erhoben wird, wenn das Verhältnis der Arbeitslöhne 60 : 40 beträgt. Andernfalls kommt es zu Nachforderungen bzw. Erstattungen, wenn nur Arbeitslohn von den Ehegatten erzielt wird (s. dazu näher § 39b Anm. 31). Die Wahl zwischen der StKlassenkombination III/V und IV/IV hat den Sinn zu erreichen, dass die Summe der LStAbzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht.

Um den ArbN-Ehegatten die StKlassenwahl zu erleichtern, arbeiten das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder Tabellen aus, mit denen die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die StKlassenkombination feststellen können, bei der sie die geringste LSt. entrichten müssen. Die Tabellen liegen bei den FÄ und Gemeinden vor bzw. werden auf den Internetseiten des BMF bereitgestellt (www.bundesfinanzministerium.de).

Maßgebend ist jeweils der stpfl. Arbeitslohn nach Abzug eines eventuellen Freibetrags, der auf der LStKarte eingetragen ist. Für eine eventuelle Änderung der StKlassen ist die Gemeinde zuständig. Bei der Wahl der StKlassenkombination III/V wird zwangsweise eine EStVeranlagung durchgeführt (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a), dabei kann es zu Nachzahlungen kommen.

Da der LStAbzug in der StKlasse V häufig als zu hoch angesehen wird und auch die Kombination bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen zu einem geringeren Familiennettoeinkommen führen kann, sollen nach dem JStG 2009 ArbN-Ehegatten statt der StKlassenkombination III/V die StKlassenkombination IV mit Faktor/IV mit Faktor wählen können, um die von beiden Ehegatten zu zahlende LSt. insgesamt gerechter zu verteilen. Es soll ermöglicht werden, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuer-

entlastend wirkenden Vorschriften, wie zB der Grundfreibetrag und die Vorsorgepauschale, beim LStAbzug berücksichtigt werden. Mit der StKlasse IV mit Faktor wird ein Faktor berücksichtigt, der sich ermittelt, indem die Summe der Gesamtsteuer auf Basis der StKlassenkombination IV/IV ins Verhältnis zur Gesamtsteuer nach dem Splittingverfahren gesetzt wird. Beim geringer verdienenden Ehegatten führt das Faktorverfahren im Vergleich zur StKlassenkombination III/V idR zu einer geringeren LStBelastung. Bei einem Monatslohn des geringer verdienenden Ehepartners bis ca. 900 € ist keine LSt. einzubehalten, während nach StKlasse V rund 140 € anfielen.

Das – zusätzlich mögliche – Faktorverfahren berücksichtigt durch seine Anbindung an die StKlasse IV bereits beim Lohnsteuerabzug den familienrechtlich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten bei Zusammenveranlagung.

Mit dem Faktorverfahren ist ein höherer Aufwand als bisher verbunden (kritisch daher BEYER-PETZ, DStR 2008, 2326 [2328] mit Verweis auf §§ 1353, 1360 BGB, wonach Ehegatten bereits zivilrechtlich zur Verteilung des Familieneinkommens angehalten seien). Allerdings erlaubt es ggf. die Vermeidung einer drohenden Nachzahlung im Rahmen der EStVeranlagung.

Verfassungsmäßigkeit: Bereits im Entwurf des JStG 2008 hatte die BReg. als Ersatz für die StKlassenkombination III/V ein optionales Anteilsverfahren vorgeschlagen, von dessen Umsetzung letztlich aus datenschutzrechtl. Gründen abgesehen wurde (vgl. BTDrucks. 16/7036, 10). Für das jetzt verabschiedete Faktorverfahren sollen diese Zweifel nicht mehr bestehen, da das Faktorverfahren nur auf Antrag durchzuführen ist (BTDrucks. 16/10189, 54).

Im Hinblick auf den Datenschutz bestehen allerdings weiterhin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, da der ArbG durch die Faktorangaben die Höhe der voraussichtlichen Gesamtsteuerbelastung der Ehegatten ermitteln und so Rückschlüsse auf die Höhe des Ehegatteneinkommens ziehen kann (SEIFERT, Stbg. 2008, 385 [388]; DStV, Eingabe S 4/08, www.dstv.de).

4

IV. Geltungsbereich

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift betrifft das LStAbzugsverfahren bei Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Für das Veranlagungsverfahren hat die Vorschrift keine Bedeutung (vgl. § 46).

Persönlicher Geltungsbereich: Das Faktorverfahren betrifft grundsätzlich nur unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten, die ArbN sind, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und für die eine LStKarte ausgestellt wurde. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf fiktiv unbeschränkt Stpfl. iSv. § 1 Abs. 3 (§ 39c Abs. 4 Satz 3), die statt der LStKarte eine Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 Satz 1 vorlegen.

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift ist nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52 EStG erstmals ab dem Kj. 2010 anzuwenden. Dadurch soll eine Vorlaufzeit für das neue Verfahren für ArbG, Anbieter von Lohnabrechnungsoftware und die FinVerw. berücksichtigt werden.

VI. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 37: Stfreier Arbeitslohn, der dem Progressionsvorbehalt nach § 32b unterliegt, ist bei der Ermittlung des Faktors nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen. Die FinVerw. ist in diesen Fällen (und ggf. wenn weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten vorliegen) nicht gehindert, Vorauszahlungen nach § 37 festzusetzen (s. dazu § 37 Anm. 220, „Progressionsvorbehalt“).

Verhältnis zu § 39c: Für ArbN, die nach § 1 Abs. 3 auf Antrag als unbeschränkt estpfl. behandelt werden können, ist das Faktorverfahren entsprechend anzuwenden (§ 39c Abs. 4 Sätze 3 und 5). Zwar wird in § 39c Abs. 3 Satz 3 die Eintragung des Faktors nicht erwähnt, wie zB im geänderten § 39e. Dabei dürfte es sich um ein redaktionelles Versäumnis handeln. Durch den Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Eintragung auf der LStKarte ist das Faktorverfahren auch hier anzuwenden. Dies gebietet bei EU/EWR-Ausländern schon die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung der Vorschrift.

Verhältnis zu § 39e: Nach § 39e Abs. 1 hat das FA den festzustellenden Faktor neben weiteren LStAbzugsmerkmalen dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Die Einführung der elektronischen LStKarte ist für 2011 geplant. Bis einschließlich 2010 ist für die Eintragung und Änderung der StKlassen die Gemeinde zuständig (§ 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 39 Abs. 5). Wird ab 2010 die Eintragung der StKlassenkombination IV/IV mit dem Faktor nach Abs. 1 gewählt, dürfte dennoch für beide Eintragungen das FA zuständig sein (s. SEIFERT, Stbg. 2008, 385 [386], mit dem Hinweis auf den nicht ganz klaren Gesetzeswortlaut; andernfalls müsste für die Eintragung des Faktors durch das FA zunächst ggf. der StKlassenwechsel zu den StKlassen IV/IV bei der Gemeinde beantragt und eingetragen werden). Ab 2011 ist die ausschließliche Zuständigkeit des FA aufgrund des § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 iVm. Satz 2 zweifelsfrei gegeben.

Verhältnis zu § 42b: Das Faktorverfahren führt zu einer Pflichtveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a). Daher wird die Durchführung des betrieblichen LStJA ausgeschlossen (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b), da der LStabzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kj. ergebenden ESt. abweichen kann. Dies entspricht der Rechtslage bei der Eintragung der LStKlasse V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) oder bei der Eintragung von Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen auf der LStKarte (§ 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bzw. 7. Auch in diesen Fällen wird nach § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 bzw. Nr. 3a der LStJA ausgeschlossen, um dem ArbG Rechenaufwand zu ersparen und/oder Nachforderungen im Rahmen der Veranlagung zu vermeiden (s. § 42b Anm. 18 und 20).

Verhältnis zu § 46: Die genaue EStSchuld lässt sich auch bei Anwendung des Faktorverfahrens nur durch eine Veranlagung ermitteln, auch wenn das Faktorverfahren zu einer zutreffenderen GesamtLSt. als bei der StKlassenkombination III/V führt. Daher ist für den Fall der Anwendung des Faktorverfahrens nach § 46 Abs. 2 Nr. 3a die Pflichtveranlagung vorgesehen. Vgl. dazu auch § 46 Anm. 37.

Verhältnis zu § 51 Abs. 4: In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c wird die BReg. ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die im EStG geregelten Vordrucke und Anträge zu bestimmen. Diese Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet und wegen des neuen Faktorverfahrens bei der Lohnbesteuerung geändert.

Verhältnis zu § 51a und § 3 SolzG:

Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags: In Abs. 2 Satz 2 war ursprünglich die Anwendung des Faktorverfahrens auf die KiSt. und den Solz, die

zunächst nach § 51a Abs. 2a und nach § 3 Abs. 2a SolzG zu ermitteln sein sollten, ausdrücklich vorgesehen. Der Verweis war nicht nur entbehrlich. Systematisch zutreffend wurde die Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens in § 51a Abs. 2a Satz 3 bzw. § 3 Abs. 2a Satz 3 SolzG, der die Bemessungsgrundlage für den SolZ bei Arbeitslohn bestimmt, neu geregelt. Diese Aussage war auch technisch unzutreffend, da Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern eine nach dem Faktorverfahren modifizierte LSt. ist und nicht die modifizierte LSt. \times Faktor (s. Stellungnahme des BRat, BTDrucks. 16/10494, 12 f.).

§ 3 Abs. 2a Satz 3 SolzG bzw. § 51a Abs. 2a Satz 3 lauten:

„Bei Anwendung des § 39f (EStG) ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Abs. 1 (EStG) ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.“

Zur Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6) bei den Zuschlagsteuern s. SCHAFFHAUSEN/PLENKER, DB 2009, 2178 (2180).

6 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Abs. 1

7 I. Voraussetzungen für die Anwendung des Faktorverfahrens (Abs. 1 Satz 1)

Antragserfordernis für beide Ehegatten: Die Anwendung des Faktorverfahrens muss von beiden Ehegatten gemeinsam beantragt werden (Abs. 1 Satz 1). Dabei ist erforderlich, dass sie beide in einem Dienstverhältnis stehen bzw. standen. Auch für den Fall, dass der eine Ehegatte Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 bezieht, ist das Faktorverfahren anzuwenden (s. SEIFERT, Stbg. 2008, 385). Sie müssen mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben.

Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bei unbeschränkter Steuerpflicht: Da nur unbeschränkt Stpfl. eine LStKarte vorlegen können, wird nach der Vorschrift grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Ehegatten beide unbeschränkt stpfl. sind und nicht dauernd getrennt leben. Im Übrigen ergeben sich diese Voraussetzungen aus dem Verweis auf § 38b Satz 2 Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1. Eingetragen wird der Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung, welcher sich aus $X : Y$ ergibt (Abs. 1 Satz 2).

Faktorverfahren bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern iSd. § 1 Abs. 3: Die Vorschriften über die Eintragung auf der LStKarte sind für beschränkt stpfl. Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllen, entsprechend anzuwenden. Statt einer LStKarte erhalten sie auf Antrag vom BetriebsstättenFA des ArbG eine Bescheinigung, in die ua. die StKlasse wie bei unbeschränkt stpfl. ArbN einzutragen ist (§ 39c Abs. 1). Auch hier gilt das Faktorverfahren (s. Anm. 5). Bei Ehegatten ist das BetriebsstättenFA des älteren Ehegatten zuständig (§ 39c Abs. 4 Satz 5). Bei diesem kann somit auch der Antrag auf Anwendung des Faktorverfahrens nach § 39f gestellt werden. Ist der ältere Ehegatte bei mehreren inländ. ArbG tätig, ist das BetriebsstättenFA zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat (§ 39c Abs. 4 Satz 3).

II. Berechnung der Lohnsteuer bzw. des Faktors (Abs. 1 Sätze 2–6)

8

Berechnung nach Steuerklasse III: Bei der Berechnung der LSt. in StKlasse III ist vom hochgerechneten Bruttojahresarbeitslohn der WK-Pauschbetrag von 920 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1a), die verdoppelte SA-Pauschale nach § 10c Abs. 1, 4 sowie die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 in Abzug zu bringen, wobei bis 2019 die Günstigerprüfung stattzufinden hat, ob die bis 2004 geltende Rechtslage zu einem günstigeren Ergebnis führt. Auf den sich ergebenden Wert ist dann das Splittingverfahren zur Berechnung der Steuer anzuwenden. Zu Berechnungsformeln im Einzelnen s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953; s. dazu auch § 39b Anm. 28, 30.

Berechnung nach Steuerklasse V: In der StKlasse V ermittelt sich dagegen die Steuer unter Abzug lediglich des WK-Pauschbetrags und nach dem Grundtarif nach § 32a. Dabei sind die weiteren Vorgaben des § 39b Abs. 2 Satz 7 zu beachten (s. dazu § 39b Anm. 31).

Berechnung des Faktors (Abs. 1 Sätze 2 bis 6):

Abs. 1 Satz 2: Der Faktor (Multiplikator) ergibt sich aus der Division der Variablen Y durch X ($Y : X$). Durch die Anwendung des Multiplikators auf die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV (Abs. 2) wird diese entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) gemindert. Dadurch wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten die ihm persönlich zustehenden Steuerentlastungen (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, SA-Pauschbetrag, Kinder) berücksichtigt werden.

Abs. 1 Satz 3: Y wird dazu definiert als die voraussichtliche ESt. für die Ehegatten nach dem Splittingverfahren. Dabei sind die Abzugsbeträge nach § 39b Abs. 2 (s. § 39b Anm. 28) zu berücksichtigen.

Abs. 1 Satz 4: X ist die Summe der LSt. bei Anwendung der StKlasse IV für jeden Ehegatten.

Abs. 1 Satz 5: Neben den gesetzlichen Pauschbeträgen können Freibeträge nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 berücksichtigt werden. Um die Doppelberücksichtigung zu vermeiden, wird nach Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 die Eintragung solcher Freibeträge auf der LStKarte ausgeschlossen.

Abs. 1 Satz 6: Davon unberührt bleibt die Eintragung des Hinzurechnungsbetrags nach § 39a auf der LStKarte mit StKlasse VI. Dieser ist sowohl bei der Ermittlung von X und Y zu berücksichtigen als auch auf der LStKarte für das erste Dienstverhältnis einzutragen.

Mitwirkungspflicht: Zur Berechnung benötigt das FA die Angabe der voraussichtlichen Bruttojahresarbeitslöhne der Ehegatten jeweils aus dem ersten Dienstverhältnis. Das FA kann zwar unterstellen, dass die Angaben des Stpfl. zutreffend sind. Es kann je nach Einzelfall aber entsprechende Nachweise verlangen.

Faktor kleiner als eins: Eingetragen werden nur Faktoren kleiner als Eins, also eine Null mit drei Nachkommastellen. Rechnerisch können ausnahmsweise nämlich auch Faktoren entstehen, die größer als Eins sind (s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1954]). Dies ist zB dann der Fall, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten ähnlich hoch sind und bei einem der Ehegatten noch die günstigere Vorsorgepauschale nach der bis 2004 geltenden Rechtslage anzusetzen ist. Hier kann der Vorteil aus der Vorsorgepauschale größer sein als der Vorteil aus der Zusammenveranlagung. Dann wäre die Summe der einzelnen LSt. geringer als

die gemeinsame LSt., zB bei einer Verteilung der Arbeitslöhne von 21 000 €/15 000 € brutto (s. dazu insgesamt SELL/SOMMER aaO).

Vorteilhaftigkeitsanalyse: Der Gesetzgeber unterstellt bei der StKlassenkombination III/V und einer Verteilung der Arbeitslöhne von 60: 40 eine besonders geringe Abweichung der LStVorauszahlungen gegenüber der tatsächlich geschuldeten ESt. SELL/SOMMER zeigen anhand graphischer Darstellungen, dass dieser Anspruch nicht erfüllt wird (SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1955]). Sie kommen zum Ergebnis, dass, von einem kleinen Bereich abgesehen, die Abweichungen bei der Kombination IV/IV geringer sind.

Weiterhin zeigen die Berechnungen, dass bei Anwendung des Faktorverfahrens die Nachzahlungen bzw. Erstattungen sich in engeren Grenzen bewegen (für die untersuchten Verteilungsverhältnisse der Arbeitslöhne im Verhältnis von 80 : 20, 70 : 30 bzw. 60 : 40 werden Nachzahlungen von maximal 97 € bzw. Erstattungen von maximal 132 € ermittelt; s. SELL/SOMMER, aaO unter 3.4).

Durch die höhere Belastung des bisher allein verdienenden Ehegatten durch den Wechsel von StKlasse III in StKlasse IV mit Faktorverfahren, in das der Splittingvorteil nicht integriert ist, können sich insgesamt betrachtet daher auch Nachteile ergeben, die lediglich temporärer Natur sind, da andernfalls mit der Veranlagung eine Nachzahlung fällig würde. Ein Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, der zur Einführung des Faktorverfahrens geführt hat, wird allerdings in diesen Fällen nicht geschaffen.

Gestaltungsempfehlungen: Die Wahl der StKlassenkombination bzw. des Faktorverfahrens beeinflusst auch die Höhe der Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld). Die Agentur für Arbeit erkennt eine vor Jahresbeginn getroffene Wahl grundsätzlich an. Eventuelle stl. Nachteile, die sich zunächst aus einer im Hinblick auf die Lohnersatzleistungen gewählten ungünstigen StKlassenkombination ergeben, sind nicht endgültig. Sie werden bei Durchführung einer EStVeranlagung (ggf. Antragsveranlagung) wieder ausgeglichen.

► *Berücksichtigung von Arbeitslosengeldzahlungen:* s. dazu näher SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 (1955 ff.).

Maßgeblich für das Arbeitslosengeld I nach § 129 SGB III ist das ua. um die LSt. sowie den SolZ geminderte Bemessungsentgelt. Dabei ist der Berechnung der LSt. die StKlasse zugrunde zu legen, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der LStKarte des Arbeitslosen eingetragen war (§ 133 Abs. 2 SGB III).

Daher sollte, soweit dies möglich ist, noch im Jahr vor Eintreten der Arbeitslosigkeit für den Bezugsberechtigten die LStKlasse III gewählt werden (s. dazu das Rechenbeispiel bei SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1956]). Ein späterer Wechsel wird nur unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 SGB III anerkannt (die neu eingetragenen StKlassen entsprechen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte der Ehegatten oder es ergibt sich aufgrund der neu eingetragenen LStKlassen ein geringeres Arbeitsentgelt).

Ab 2010 können Stpfl., die nach StKlasse V besteuert werden und Arbeitslosengeld beziehen, in StKlasse IV mit Faktorverfahren wechseln. Die Voraussetzung des § 133 Abs. 3 Nr. 1 SGB III, wonach die Verteilung der LSt. dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte der Ehegatten entspricht, wäre erfüllt. Dann sinkt bei der Berechnung des Arbeitslosengelds die als Abzug berücksichtigte LSt., so dass das Arbeitslosengeld steigt. Dies führt allerdings wegen des Pro-

gressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 zu einer erhöhten EStSchuld der Ehegatten sowie zu einem negativen Zinseffekt durch die höhere StBelastung des besser verdienenden Ehegatten, der aus der StKlasse III wechseln muss (s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1957] mit Berechnungsbeispiel).

Die Möglichkeit, durch einen Wechsel der StKlasse Einfluss auf die Höhe einer staatlichen Lohnersatzleistung nehmen zu können, wird zu Recht von SELL/SOMMER (DStR 2008, 1953 [1956]) kritisiert. Um die Bevorzugung von Ehegatten zu vermeiden, sollte die Anwendung des Faktorverfahrens für die Berechnung des Arbeitslosengelds verpflichtend eingeführt werden. Damit würde gleichmäßig, wie bei Ledigen, die LSt. berücksichtigt, die dem jeweiligen Arbeitsentgelt entspricht.

► *Elterngeld*: Das Elterngeld richtet sich nach dem in den letzten 12 Monaten durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen. Die Höhe des Elterngelds beträgt grundsätzlich 67 % des Nettoeinkommens, höchstens 1800 € und mindestens 300 € im Monat (§ 2 Abs. 1 und 7 BEEG). Die Beeinflussung des Nettoeinkommens ist damit nur relevant, wenn dieses innerhalb der letzten 12 Monate unter 2686,56 € lag.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei nichtselbstständiger Arbeit wird der laufende Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) um folgende Beträge gekürzt:

- darauf entfallende Steuern (Lohnsteuer zuzüglich Annexsteuern),
- gesetzlicher ArbN Anteil Sozialversicherung,
- $\frac{1}{12}$ des ArbNPauschbetrags.

Als Grundlage dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des ArbG.

Ehegatten dürfen vor der Geburt eines Kindes die StKlasse wechseln, um höheres Elterngeld zu beziehen (BSG, Urt. v. 25.6.2009 – B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R, juris; LSG NRW v. 12.12.2008 – L 13 EG 40/08, juris; v. 16.1.2009 – L 13 EG 51/08, juris; s. auch SG Augsburg v. 8.7.2008 – S 10 EG 15/08, juris). Einen StKlassenwechsel zur Erhöhung des Nettoeinkommens und damit des Elterngelds schließen weder das BEEG noch das Steuerrecht – anders als § 133 Abs. 3 SGB III – aus. Er sei eine legale strechtl. Gestaltungsmöglichkeit auch in dem Fall, dass der Ehegatte nur unwesentlich mehr oder sogar weniger verdiene, so dass ein Rechtsmissbrauch nicht angenommen werden könne. Der Gesetzgeber habe diese Möglichkeit bedacht, so dass eine Korrektur des Gesetzes unter Missbrauchsgesichtspunkten ausscheide.

Dagegen sollte der stl. zulässige StKlassenwechsel für das Elterngeld nach Auffassung des Bundesfamilienministeriums wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich sein, wenn er ausschließlich die Funktion hat, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen. Dies ist etwa der Fall, wenn der wesentlich schlechter verdienende Elternteil vor der Geburt in die StKlasse III wechselt, obwohl dies ohne Berücksichtigung des Elterngelds wirtschaftlich nachteilig wäre (s. dazu näher auch zur Rechtsprechung des BAG BEYER-PETZ, DStR 2008, 2326 [2327 f.]).

Nicht missbräuchlich ist hingegen der Wechsel in die StKlasse IV (ggf. mit Faktor), denn kein Ehepartner ist verpflichtet, die mit der Wahl der StKlasse V verbundenen – wenn auch nur vorübergehenden – Nachteile beim LStAbzug zu übernehmen.

Allerdings kommt keine rückwirkende Änderung der StKlassen in Betracht (s. § 39 Anm. 20), so dass der StKlassenwechsel möglichst früh beantragt werden muss.

Beispiel: Der Ehemann erzielt einen monatlichen Bruttoarbeitslohn von 3000 €. Nach Abzug der LSt. nach der StKlasse III und von Sozialabgaben verbleiben netto rund 2100 €. Der Bruttoarbeitslohn der Ehefrau beläuft sich auf monatlich 1800 €. Da sie nach der StKlasse V besteuert wird, verbleiben netto 928 €. Bleibt sie nach der Geburt ihres Kindes zu Hause, beträgt das Elterngeld 621 € (= 67 % von 928 €).

Wird der StKlassenwechsel vorgenommen, beträgt das Entgelt netto bei der Ehefrau 1418 €, das Elterngeld beläuft sich auf 950 €. Die Differenz beträgt monatlich 329 €.

Das Elterngeld bleibt stfrei nach § 3 Nr. 67, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j. Mit der Geburt des Kindes kann der Alleinverdiener wieder in die LStKlasse III wechseln, so dass er wieder ein höheres Nettoeinkommen erzielt. Dies wirkt sich auf den staatlichen Zuschuss nicht mehr aus.

Auch hier sollte überlegt werden, ob für die Berechnung des Elterngelds die Anwendung des Faktorverfahrens zwingend vorgeschrieben werden sollte. Alternativ käme – wie mehrfach im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen – auch die Orientierung am Bruttoeinkommen in Betracht.

Aufzeichnung im Lohnkonto: Der Faktor ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, weil es sich um ein auf der LStKarte eingetragenes allgemeines Besteuerungsmerkmal iVm. der StKlasse IV handelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LStDV).

Abschluss des Lohnkontos: Bei Abschluss des LStAbzugsverfahrens hat der ArbG nach § 41b eine elektronische LStBescheinigung zu übermitteln. Die nach § 41b Abs. 1 Satz 2 zwingend darin zu machenden Angaben wurden durch die Einführung des Faktorverfahrens nicht erweitert. SEIFERT schlägt dazu vor, den ArbG zu verpflichten, bei Anwendung des Faktorverfahrens den Großbuchstaben „P“ auf der LStBescheinigung einzutragen, um dadurch die Veranlagungspflicht nach § 46 Abs. 2 Nr. 3a auf Seiten des ArbN bzw. seinem Berater bewusst zu machen (SEIFERT, Stbg. 2008, 385 [386]).

9 III. Faktorverfahren nur für das erste Dienstverhältnis (Abs. 1 Satz 7)

Für die StKlasse VI (bei zweiten oder weiteren Dienstverhältnissen, vgl. dazu § 38b Anm. 25) ist nach Abs. 1 Satz 7 das Faktorverfahren nicht anzuwenden, da dieses nur das Ziel hat, die LStBelastung in StKlasse V zu mindern.

10

Erläuterungen zu Abs. 2

Lohnsteuerkartenprinzip: Der ArbG hat die LSt. nach den auf der LStKarte eingetragenen Merkmalen, insbes. nach der dort eingetragenen StKlasse (maschinell) zu berechnen und einzubehalten und an das FA abzuführen (§ 39b Abs. 2 Satz 8; s. dazu § 39b Anm. 32). Entsprechendes ordnet Abs. 2 an. Die monatliche LSt. ermittelt sich danach durch Anwendung des eingetragenen Faktors auf die nach StKlasse IV ermittelten monatlichen Beträge. Die Formel lautet (s. SELL/SOMMER, DStR 2008, 1953 [1954]):

$$\text{LSt}^{\text{IV-F}} = \frac{Y}{X} \times \frac{\text{LSt}^{\text{IV}}}{12}$$

Beispiel (nach BTDrucks. 16/10189, 55):

Arbeitnehmer-Ehegatte A 30000 Euro, Lohnsteuer IV	4800 €
Arbeitnehmer-Ehegatte B 10000 Euro, Lohnsteuer IV	0 €
Summe Gesamtsteuer IV/IV	4800 € (X)
Gesamtsteuer Splittingverfahren (vom Finanzamt auszurechnen).	4000 € (Y)

Faktor = Y : X

Faktor $4000 : 4800 = 0,833$ (auf den LStKarten der Ehegatten jeweils neben St-Klasse IV vom FA einzutragen).

Der ArbG A wendet auf den Arbeitslohn iHv. 30000 € die StKlasse IV an:

$$4800 \times 0,833 = 3998,40 \text{ €}.$$

Der ArbG B wendet auf den Arbeitslohn iHv. 10000 € die StKlasse IV an:

$$0 \times 0,833 = 0 \text{ €}.$$

Ergebnis: Die Summe der LSt. im StAbzugsverfahren (ArbG A und B) für die Ehegatten beträgt (3998,40 € + 0 € =) 3998,40 €. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Arbeitslöhne (Y).

Erläuterungen zu Abs. 3

I. Einmaliger Wechsel des Faktorverfahrens (Abs. 3 Satz 1)

11

Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können aufgrund des Verweises auf § 39Abs. 5 Sätze 3 und 4 in Abs. 3 Satz 1 einmal im Jahr die gewählte StKlassenkombination im Hinblick auf das Faktorverfahren wechseln (s. zum nur einmalig möglichen Steuerklassenwechsel allgemein § 39 Anm. 21). Durch das einmalige Wahlrecht im Kj. soll verhindert werden, dass der Wechsel beliebig oft erfolgt. Daher kann grundsätzlich nur einmalig zur StKlassenkombination IV/IV mit Faktor während des Kj. gewechselt werden. Dieses ist dann für das gesamte Kj. mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats anzuwenden (Abs. 3 Satz 1 iVm. § 39a Abs. 5 Satz 4). Eine Änderung des Faktors ist nicht zulässig. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn sich der Faktor durch die Eintragung von Freibeträgen nach § 39a ändert (s. dazu auch § 39a Abs. 2 und R 39a.1 Abs. 10 LStR). Ist in den LStKarten der Ehegatten die StKlasse IV mit dem Faktor vor Beginn des maßgeblichen Kj. eingetragen worden, kann durch einen Wechsel im Kj. auf die Anwendung des Faktorverfahrens verzichtet werden. Ein Wechsel zum Faktorverfahren ist dann nicht mehr möglich.

Die Ausnahmeregelung in R 39.2 Abs. 5 LStR, wonach der Steuerklassenwechsel in einem Kj. zusätzlich möglich ist, wenn einer der Ehegatten keinen stpfl. Lohn mehr bezieht, ein Ehegatte verstorben ist, die Ehegatten sich auf Dauer getrennt haben oder ein Ehegatte nach Arbeitslosigkeit wieder ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat, dürfte auch beim Faktorverfahren anzuwenden sein (SCHAFFHAUSEN/PLENKER, DB 2009, 2178 [2181]).

II. Beantragung der Eintragung des Faktors

12

Beantragung der Eintragung des Faktors nach Abs. 1 nicht immer auf amtlichen Vordruck: Abs. 3 Satz 2 verlangt die Antragstellung nach Abs. 1 zur Eintragung des Faktors auf der LStKarte auf amtlichen Vordruck nur dann, wenn Freibeträge nach § 39a Abs. 1 auf der LStKarte eingetragen werden sollen.

Der amtliche Vordruck iSd. 39a Abs. 2 Satz 3 wird daher um den Antrag nach Abs. 3 Satz 2 ergänzt (s. auch Anm. 5 zu § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c).

Ohne die Beantragung eines Freibetrags nach § 39a Abs. 1 kann daher die Eintragung des Faktors nach Abs. 1 formlos erfolgen, wie dies bereits bisher für die StKlassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) galt. Damit wird ein neuer Vordruck nur für das Faktorverfahren vermieden.

Erläuterungen zu Abs. 4

Nach § 39b Abs. 8 hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für die Durchführung des LStAbzugs einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der LSt. aufzustellen und bekannt zu machen (s. dazu § 39b Anm. 68). Absatz 4 regelt ergänzend, dass in diesem Programmablaufplan das Faktorverfahren zu berücksichtigen ist. Dieser ist daher genauso wie der besondere Programmablaufplan auf der Grundlage von § 51 Abs. 4 Nr. 1a für das Jahr 2010 zu ergänzen.